## 2. Beitragsrecht

## 2.1. Mehrfachversicherung und Mindestbeitragsgrundlage

(§ 26 Abs 3 bis 7 GSVG)

Wenn ein nach dem GSVG Pflichtversicherter daneben eine Tätigkeit nach dem ASVG ausübt, dann ist die Beitragsgrundlage nach dem ASVG auf die Mindestbeitragsgrundlage nach dem GSVG anzurechnen. Dies gilt sowohl hinsichtlich der Pensions- als auch der Krankenversicherung. Außerdem erfolgt eine solche Anrechnung auf die Mindestbeitragsgrundlage hinsichtlich der Krankenversicherung, wenn daneben eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, die dem B-KUVG unterliegt, oder eine ASVG- oder GSVG-Pension oder ein dem B-KUVG unterliegender Ruhe- und Versorgungsbezug bezogen wird.

Wenn ein nach dem GSVG Pflichtversicherter daneben eine Tätigkeit ausübt, die unter das FSVG fällt, und mit diesen Tätigkeiten (selbst unter Anrechnung allfälliger ASVG-Beitragsgrundlagen) die Mindestbeitragsgrundlage nicht erreicht wird, dann erfolgt eine verhältnismäßige Anhebung auf die Mindestbeitragsgrundlage entsprechend dem Anteil der jeweiligen Einkünfte. Das ist deshalb von Bedeutung, weil der Beitragssatz in der Pensionsversicherung nach dem FSVG höher ist als im GSVG.

# 2.2. Mehrfachversicherung und Höchstbeitragsgrundlage 2.2.1. Ermittlung des Überschreitungsbetrages

(§§ 70, 70a ASVG, §§ 35a, 35b, 36, 127b GSVG, §§ 33a, 33b, 33c und 118b BSVG, § 24b B-KUVG, § 12 Abs 1 APG)

Die Vorschriften, die eine übermäßige Beitragsbelastung bei Mehrfachversicherung vermeiden sollen, gehen vom Überschreitungsbetrag aus. Eine Überschreitung ergibt sich hinsichtlich der Pflichtversicherung insoweit, als die Summe aller Beitragsgrundlagen – inklusive der Sonderzahlungen – eines Kalenderjahres die Summe der Höchstbeitragsgrundlagen für die im Kalenderjahr liegenden Beitragsmonate übersteigt. Monate, in denen mehrere Pflichtversicherungstatbestände erfüllt werden, sind dabei (naturgemäß) nur einmal zu zählen. Die Höchstbeitragsgrundlage für den Beitragsmonat ist die 35fache tägliche Höchstbeitragsgrundlage des ASVG. In der Krankenversicherung ist jeder Kalendermonat zu zählen, in dem zumindest ein Tag der Pflichtversicherung vorgelegen ist.

Es ist daher keine isolierte Betrachtung einzelner Monate des Kalenderjahres möglich. Die Summe der monatlichen Höchstbeitragsgrundlagen der im Kalenderjahr liegenden Beitragsmonate ist auch dann maßgeblich, wenn einzelne Tage des Jahres (zB wegen Ableistung des Präsenzdienstes) aus der Beitragspflicht herausfallen (VwGH 11.7.2012, 2009/08/0121; 2.10.2012, 2009/08/0152; 14.1.2013, 2010/08/0155; 11.6.2014, 2013/08/0257).

#### Beispiel

Eine Person übt innerhalb eines Kalenderjahres sowohl ein echtes als auch ein freies Dienstverhältnis aus. Die Bezüge betragen für das echte Dienstverhältnis 1.500  $\in$  pro Monat zuzüglich zwei Sonderzahlungen iHv jeweils 1.500  $\in$ . Aus dem freien Dienstverhältnis, das nur vom Jänner bis zum November ausgeübt wird, fließen 5.200  $\in$  pro Monat zu. Sonderzahlungen werden hier nicht gewährt.

Ermittlung des Überschreitungsbetrages:

5.200 €¹) × 11	= 57.200 €
1.500 € × 12	= 18.000 €
1.500 € × 2	= 3.000€
	<del>78.200 €</del>

Es liegen 12 Tätigkeitsmonate vor, somit 12 Beitragsmonate der Pflichtversicherung. Die Höchstbeitragsgrundlage für die Dauer der Tätigkeit beträgt:

HBGl: $179 €^{2)} × 35 × 12 =$	75.180 €
Tatsächliche BGl	78.200 €
Überschreitungsbetrag	3.020 €

- Die Höchstbeitragsgrundlage beim freien Dienstverhältnis wird nicht überschritten, weil diese bei Nichtgewährung von Sonderzahlungen 6.265 € beträgt.
- 2) Tägliche Höchstbeitragsgrundlage im Jahr 2020.

Im Anwendungsbereich des APG gibt es allerdings eine eigenständige, davon abweichende Regelung. Dort wird nämlich hinsichtlich der Überschreitung der Höchstbeitragsgrundlage nur auf die jeweilige Jahreshöchstbeitragsgrundlage abgestellt; die Anzahl der im Kalenderjahr liegenden Versicherungsmonate ist grundsätzlich unmaßgeblich.<sup>17</sup> Wenn die Pflichtversicherung allerdings nicht das ganze Kalenderjahr über bestanden hat, dann erfolgt die Erstattung der Pensionsversicherungsbeiträge auf Antrag des Versicherten von jenem Überschreitungsbetrag, der sich aus der Summe der monatlichen Höchstbeitragsgrundlagen ergibt.<sup>18</sup>

## 2.2.2. Möglichkeiten der Vermeidung einer überschießenden Beitragsbelastung

## 2.2.2.1. Wegfall der Subsidiarität in der Krankenversicherung

Ursprünglich waren die Bestimmungen im Bereich der Krankenversicherung bei Erfüllung mehrerer Pflichtversicherungstatbestände überwiegend vom Prinzip der Subsidiarität geprägt. Diese Subsidiaritätsbestimmungen fielen mit 1.1.2000 weg, wobei die Sozialversicherungsbeiträge, die aufgrund des Wegfalls der Subsidiaritätsbestimmungen zusätzlich anfielen, nur schrittweise bis 2009 auf den

<sup>17</sup> Vgl Höfle/Pöltner, Pensionsharmonisierung 32; Vlasich/Kadensky/Seidenberger, SozSi 2005, 211 (216).

<sup>18</sup> Ergänzende Regelung iRd SVÄG 2005 in § 70 Abs 2 ASVG, § 127b Abs 2 GSVG und § 118 Abs 2 BSVG.

vollen Beitragssatz angehoben wurden (Zehntelregelung). Seit diesem Zeitpunkt ist das Prinzip der Mehrfachversicherung umfassend verwirklicht.

GSVG- und die BSVG-Pensionisten, die am 31.12.1999 aufgrund einer Subsidiaritätsregelung von der Krankenversicherung ausgenommen waren, blieben bzw bleiben dies aufgrund von Übergangsregelungen allerdings auch weiterhin, solange sich der zu diesem Stichtag der Befreiung zugrunde liegende Sachverhalt nicht ändert.<sup>19</sup>

### 2.2.2.2. Differenzbeitragsvorschreibung

Im GSVG und im BSVG ist bei bestimmten Mehrfachversicherungskonstellationen sowohl für die Pensions- als auch für die Krankenversicherung eine so genannte Differenzbeitragsvorschreibung vorgesehen: Dabei wird die Beitragsgrundlage nach dem – insofern "nachrangigen" – GSVG bzw BSVG im Vorhinein so festgelegt, dass es insgesamt zu keiner Überschreitung der Höchstbeitragsgrundlage kommt. Wird diese aufgrund der vorrangigen Erwerbstätigkeit bereits voll ausgeschöpft, kommt es zu einer Befreiung von der Zahlungspflicht, weil dann gar keine Beiträge nach dem GSVG bzw BSVG mehr eingehoben werden.

Die Differenzbeitragsvorschreibung in der Krankenversicherung beschränkte sich ursprünglich auf die Ausübung mehrerer versicherungspflichtiger Erwerbstätigkeiten. Durch eine Erweiterung iRd SVÄG 2005 ist sie seit 2006 aber auch dann möglich, wenn jemand aufgrund eines Pensionsbezuges und einer daneben ausgeübten Erwerbstätigkeit krankenpflichtversichert ist. Diese Möglichkeit bezieht sich allerdings nur auf bestimmte Fälle, in denen eine Erwerbstätigkeit mit einer Pension nach dem gleichen Recht zusammentrifft, <sup>20</sup> sowie auf solche, in denen eine Erwerbstätigkeit auf eine Pension trifft, die einer "vorrangigen" Krankenversicherung unterliegt. <sup>21</sup>

Die Differenzbeitragsvorschreibung in der Pensionsversicherung nach dem GSVG greift dann, wenn jemand auch nach dem ASVG, die Differenzbeitragsvorschreibung nach dem BSVG dann, wenn jemand auch nach dem ASVG und/oder dem GSVG pensionsversichert ist.

Seit 2020 muss die Differenzbeitragsvorschreibung von Amts wegen und nicht mehr bloß auf Antrag bewerkstelligt werden. Damit muss die versicherte Person auch nicht mehr das Überschreiten der Höchstbeitragsgrundlage durch Entgeltbestätigungen glaubhaft machen, vielmehr sind auch hier die entsprechenden Erhebungen (idR auf Grundlage der mBGM) amtswegig durchzuführen.

<sup>19 § 274</sup> Abs 3 GSVG; § 263 Abs 4 BSVG.

<sup>20</sup> Sie gilt, wenn eine GSVG-pflichtige Erwerbstätigkeit mit einer GSVG-pflichtigen Pension (siehe 2.2.3.2.) oder eine BSVG-pflichtige Erwerbstätigkeit mit einer Pension nach dem BSVG (siehe 2.2.3.6.) zusammentrifft. Innerhalb des ASVG (ASVG-pflichtige Beschäftigung und ASVG-Pension) gibt es hingegen nur die Möglichkeit der Beitragserstattung (siehe 2.2.3.1.).

<sup>21</sup> Siehe zB die Ausführungen unter 2.2.3.3.

Die Differenzbeitragsvorschreibung ist bereits bei der Bemessung der vorläufigen Beiträge zu berücksichtigen. Ergibt sich anlässlich der endgültigen Feststellung der Beitragsgrundlage eine Nachzahlung, dann ist diese mit Ablauf des Kalendermonats (BSVG) bzw mit Ablauf des zweiten Kalendermonats (GSVG) fällig, in dem die Vorschreibung erfolgt. Im umgekehrten Fall – die vorläufige Differenzbeitragsgrundlage übersteigt die endgültige Differenzbeitragsgrundlage – sind die auf diesen Differenzbeitrag entfallenden (nachrangigen) Beitragsteile (Beiträge nach dem GSVG bzw BSVG) dem Versicherten zu erstatten.

### 2.2.2.3. Beitragserstattung

Personen, die aufgrund mehrerer Pflichtversicherungstatbestände nach einem oder mehreren Bundesgesetzen kranken- und/oder pensionsversichert sind und deren Beitragsgrundlagensumme die Höchstbeitragsgrundlage übersteigt, haben einen Anspruch auf Rückerstattung der auf den Überschreitungsbetrag entfallenden Beiträge. In der Krankenversicherung gilt dies auch dann, wenn ein beitragspflichtiges Erwerbseinkommen mit einer beitragspflichtigen Pension zusammentrifft.<sup>22</sup> In der Pensionsversicherung ist die Möglichkeit, die auf den Überschreitungsbetrag entfallenden Beiträge anstelle der Erstattung zur Höherversicherung zu verwenden, durch das PensharmG 2004 mit Wirkung ab 2005 weggefallen.<sup>23</sup>

Seit 2020 ist auch die Rückerstattung von Amts wegen<sup>24</sup> jeweils bis zum 30.6. des Kalenderjahres, das dem Jahr der vollständigen Beitragsentrichtung für ein Kalenderjahr folgt, durchzuführen.<sup>25</sup> Der dafür allein (hinsichtlich aller Versicherungszweige) zuständige Versicherungsträger ist durch die diesbezügliche Richtlinie des Dachverbandes<sup>26</sup> festgelegt. Faktisch hat die Erstattung nur dann Bedeutung,

<sup>22</sup> Seit dem SVÄG 2005 beziehen sich die Erstattungsregelungen bei Mehrfachversicherung in der Krankenversicherung ausdrücklich darauf, dass die Summe der "Beitragsgrundlagen der Pflichtversicherung und der beitragspflichtigen Pensionen" die Höchstbeitragsgrundlage überschreitet.

<sup>23</sup> Für die Beitragsjahre bis 2004 galten Beiträge, die auf einen Überschreitungsbetrag entfielen, für den Fall, dass kein Antrag auf Erstattung gestellt wurde, als Beiträge zur Höherversicherung, mit denen man einen Anspruch auf eine (neben der "normalen" Pension) zustehende Zusatzpension, den so genannten besonderen Steigerungsbetrag, erwarb. Diese Höherversicherung iRd Mehrfachversicherung war (gerade auch im Vergleich zur "normalen" Höherversicherung) deshalb attraktiv, weil die Beiträge für die Höherversicherung – unabhängig vom Beitragssatz, der auf die tatsächliche Beitragsgrundlage entfiel – immer mit 22,8 % gerechnet wurden.

<sup>24</sup> Vor der Wirkung der im Zuge des SV-OG festgelegten Amtswegigkeit war die Rückerstattung innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Beitragsjahres bei einem der beteiligten Versicherungsträger schriftlich zu beantragen. Wurde diese Frist versäumt, so war eine Rückerstattung nicht mehr möglich (Präklusivfrist).

<sup>25</sup> Die amtswegige Erstattung war erstmals bis zum 30.6.2020 für die im Kalenderjahr 2019 g\u00e4nzlich f\u00fcr ein Kalenderjahr entrichteten Beitr\u00e4ge durchzuf\u00fchren.

<sup>26</sup> Richtlinie zur einheitlichen Vollzugspraxis der Versicherungsträger im Bereich der Erstattung von Beiträgen für das Beitragsjahr 2019 (RVABE 2020 – avsv 20/2020). Im Ministerialentwurf zum SV-OG war noch vorgesehen, dass die Beitragserstattung von demjenigen Versicherungsträger, der vom Versicherten und seinen Angehörigen am geringsten in Anspruch genommen wurde, vorzunehmen ist. Nach den endgültigen Regelungen ist der leistungszuständige Versicherungsträger durch Richtlinien nach § 30a Abs 1 Z 33 ASVG festzulegen.

wenn es zu keiner – ebenfalls amtswegig durchzuführenden – vorrangig wirksamen Differenzbeitragsvorschreibung<sup>27</sup> kommt. Sie betrifft daher einerseits vor allem die mehrfache Pflichtversicherung nach dem ASVG, bei der naturgemäß die ÖGK für die Erstattung zuständig ist.<sup>28</sup> Andererseits muss in Fällen, bei denen zumindest für ein dafür heranzuziehendes Versicherungsverhältnis die BVA bzw VAEB (nunmehr zur BVAEB fusioniert) zuständig war, die BVAEB die auf den Überschreitungsbetrag entfallenden Beiträge rückvergüten.<sup>29</sup>

Die Höhe der Beitragserstattung war ursprünglich pauschaliert.<sup>30</sup> Seit 2020 erfolgt sie aber generell im Ausmaß der vom Versicherten im konkreten Fall zu tragenden Beiträge. Die zu erstattenden Pensionsversicherungsbeiträge sind mit dem ihrer zeitlichen Lagerung entsprechenden Aufwertungsfaktor zu valorisieren.

## 2.2.3. Konkrete Konsequenzen verschiedener Versicherungskonstellationen

## 2.2.3.1. Mehrere ASVG-Pflichtversicherungstatbestände

(§§ 45 Abs 2, 70, 70a ASVG)

Das ASVG ist dadurch geprägt, dass der DG für das jeweilige Beschäftigungsverhältnis die Beiträge vom diesbezüglichen Entgelt gesondert bemisst.<sup>31</sup> Liegen mehrere echte bzw freie Dienstverhältnisse nebeneinander vor, kann daher die Summe der Beitragsgrundlagen aus diesen Beschäftigungsverhältnissen – obwohl sie demselben Sozialversicherungsgesetz unterliegen – die Höchstbeitragsgrundlage überschreiten. In der Krankenversicherung kann auch eine beitragspflichtige Pension dazu führen, dass insgesamt (Summe aus der Beitragsgrundlage der Pflichtversicherung aufgrund der Erwerbstätigkeit und der beitragspflichtigen Pension) die Höchstbeitragsgrundlage überschritten wird.

Zur Vermeidung einer überschießenden Beitragsbelastung aufgrund eines solchen Überschreitens der Höchstbeitragsgrundlage wird dem Versicherten – hinsichtlich der Kranken-<sup>32</sup>, der Pensions- und seit 2005 auch hinsichtlich der Arbeits-

<sup>27</sup> Soweit hinsichtlich bestimmter Mehrfachversicherungskonstellationen sowohl die Differenzbeitragsvorschreibung als auch die Beitragserstattung offenstehen, sind keine Regelungen über das Verhältnis zwischen den beiden Optionen festgelegt. Vorrangig wird aber die Differenzbeitragsvorschreibung zum Tragen kommen.

<sup>28 § 3</sup> Abs 1 RVABE 2020.

<sup>29 § 4</sup> Abs 1 RVABE 2020.

<sup>30</sup> In der Krankenversicherung wurden pauschal 4 %, in der Pensionsversicherung 11,4 % des Überschreitungsbetrages erstattet. In der Pensionsversicherung wurde hinsichtlich der Beiträge nach dem GSVG, FSVG und BSVG aber bereits für Beitragsjahre ab 2005 auf die Erstattung der tatsächlich vom Versicherten zu tragenden Beiträge umgestellt (vgl Vlasich/Kadensky/Seidenberger, SozSi 2005, 211 [216]).

<sup>31</sup> VwGH 28.3.2012, 2012/08/0041; 25.6.2013, 2012/08/0064.

<sup>32</sup> Die Möglichkeit der Beitragserstattung in der Krankenversicherung gibt es erst seit 1997 ("Reparaturregelung" zur "Werkvertragsregelung", BGBl 1996/600).

losenversicherung<sup>33</sup> – eine Beitragserstattung gewährt. Eine Differenzbeitragsvorschreibung gibt es hier nicht.

Die ÖGK als die für die Erstattung zuständige Trägerin muss den vom DN zu tragenden Beitrag, der auf den Überschreitungsbetrag entfällt, rückvergüten. Somit werden im Falle mehrerer Dienstverhältnisse 3,87 % des Überschreitungsbetrages hinsichtlich der Kranken-, 10,25 % hinsichtlich der Pensions-<sup>34</sup> und 3 % hinsichtlich der Arbeitslosenversicherung zurückgezahlt. Soweit an der Überschreitung auch eine ASVG-Pension beteiligt ist, werden nach der Verwaltungspraxis<sup>35</sup> vorrangig die diesbezüglich vom Versicherten zu tragenden Krankenversicherungsbeiträge, also 5,1 % des Überschreitungsbetrages, erstattet.

Da die Beitragserstattung nur die vom Versicherten zu tragenden Beiträge hinsichtlich der angeführten Versicherungszweige umfasst, bleiben die restlichen auf einen Überschreitungsbetrag entfallenden Beiträge "hängen". Dies betrifft einerseits die sonstigen Umlagen und Beiträge (IESG-Zuschlag, Wohnbauförderungsbeitrag, AK-Umlage). Andererseits sind die auf den Überschreitungsbetrag entfallenden DG-Beiträge generell nicht erstattungsfähig. Auch wenn dies zwangsläufig bedeutet, dass der DG Versicherungsbeiträge leistet, denen keine Leistungen für die versicherten DN gegenüberstehen,³6 hat der VfGH darin keine Verfassungswidrigkeit erkannt.³7

Im gegebenen Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass DN, die in einem oder mehreren geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen stehen und unter Berücksichtigung (Zusammenrechnung) aller ASVG-pflichtigen Dienstverhältnisse der Vollversicherung unterliegen, hinsichtlich ihres geringfügigen Entgelts einen pauschalen DN-Beitrag in der Kranken- und Pensionsversicherung zu leisten haben. Diese Beiträge sind aber nur insoweit vorzuschreiben, als die Summe der Beitragsgrundlagen aus allen Beschäftigungsverhältnissen die Höchstbeitragsgrundlage nicht überschreitet. Diese dienstnehmerseitige Beitragsbegrenzung hat aber keinen Einfluss auf den vom DG von den geringfügigen Entgelten zu entrichtetenden pauschalen DG-Beitrag nach dem DAG.

<sup>33</sup> Regelung des § 45 Abs 2 AlVG, die durch das Arbeitsmarktreformgesetz 2004 (BGBl I 2004/77) eingeführt wurde.

<sup>34</sup> Die Beitragserstattung im Ausmaß von 45 % der auf den Überschreitungsbetrag entfallenden ASVG-Pensionsbeiträge entspricht dem DN-Anteil von 10,25 %.

<sup>35</sup> Beantwortung einer Anfrage des Autors durch den Dachverband der Sozialversicherungsträger vom 20.4.2020, Zl RS/LVB-53.9/20/0001 Af.

<sup>36</sup> Dies gilt nicht hinsichtlich der Unfallversicherung, weil es bei der Geldleistungsbemessung zu einer Zusammenrechnung der Bemessungsgrundlagen kommt (siehe dazu die Ausführungen unter 3.3.).

<sup>37</sup> VfGH 14.3.1997, G 392/96; VwGH 28.3.2012, 2012/08/0041. Zur Rückerstattung von DG-Beiträgen führt der VfGH aus, dass eine solche zu einer Ungleichbehandlung zwischen den konkurrenzierenden DG führen würde. Vgl dazu auch *Brameshuber*, SozSi 2019, 99 (104 f).

<sup>38</sup> Siehe dazu die Ausführungen im Band I unter B.1.2.3.3.2.

<sup>39 § 53</sup>a Abs 4 ASVG.

<sup>40</sup> Siehe dazu die Ausführungen im Band I unter B.1.2.3.2.2.

### 2.2.3.2. Mehrere GSVG-Pflichtversicherungstatbestände

(§§ 25, 35b, 36 GSVG)

Beitragsgrundlage im GSVG sind die im Kalenderjahr auf den Kalendermonat entfallenden durchschnittlichen Einkünfte aus sämtlichen Erwerbstätigkeiten nach dem GSVG. Dies gilt unbeschadet der verschiedenen Pflichtversicherungstatbestände im GSVG.

Übt jemand eine Tätigkeit sowohl als alter Selbständiger als auch als neuer Selbständiger aus, so sind die Einkünfte aus der Tätigkeit als neuer Selbständiger zur Beitragsgrundlage als alter Selbständiger hinzuzurechnen. Hier gilt daher insbesondere auch die (noch) höhere Mindestbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung für die alten Selbständigen.

Da innerhalb des GSVG die Einkünfte aus den verschiedenen Einkunftsquellen zusammengerechnet und bis zur Höchstbeitragsgrundlage der Beitragspflicht unterworfen werden – wobei auch ein Verlustausgleich möglich ist –, kann es bei mehreren GSVG-pflichtigen Erwerbstätigkeiten zu keinem Überschreiten der Höchstbeitragsgrundlage kommen.

Unterliegt eine Person sowohl aufgrund einer Erwerbstätigkeit als auch aufgrund einer Pension der GSVG-Krankenversicherung, dann ist zur Vermeidung einer Überschreitung der Höchstbeitragsgrundlage eine Differenzbeitragsvorschreibung durchzuführen.<sup>41</sup>

Der Unfallversicherungsbeitrag nach dem ASVG fällt bei Zusammentreffen von Versicherungspflicht als alter und neuer Selbständiger nur einmal an.<sup>42</sup>

#### 2.2.3.3. ASVG und GSVG

(§§ 564 Abs 5 Z 1 ASVG, §§ 35a, 35b, 36, 127b, 274 Abs 3 und 4 GSVG)

## Krankenversicherung

Die ursprünglich vorgesehene Subsidiaritätsregelung hinsichtlich der GSVG-Beiträge ist mittlerweile ausgelaufen. Weiterhin ausgenommen können aber GSVG-"Alt"-Pensionisten sein: Soweit sie am 31.12.1999 unter eine Subsidiaritätsbestimmung fielen (Personen, die bereits nach dem ASVG oder dem B-KUVG pflichtversichert waren, sowie Mitglieder von Krankenfürsorgeeinrichtungen eines öffentlichrechtlichen DG<sup>43</sup>), waren bzw sind sie so lange weiterhin von der GSVG-Krankenversicherung ausgenommen, als sich am maßgeblichen Sachverhalt nichts ändert.

<sup>41</sup> Diese iRd SVÄG 2005 in § 35b Abs 2 GSVG verankerte Option besteht seit 2006. Davor war nur eine Beitragserstattung möglich (BMSG 2.10.2000, 125.384/1-7/2000).

<sup>42</sup> Information (Besprechungsergebnisse) der SVA der Selbständigen vom 27.1.1998 (Zl VI dr.rt-vy) zu den Neuerungen auf dem Versicherungs- und Beitragssektor per 1998 (abgedruckt in *Schrank/Grabner*, Werkverträge und freie Dienstverträge² 277).

<sup>43</sup> Verweis in § 274 Abs 3 GSVG auf die Ausnahmen gemäß § 4 Abs 2 Z 1 oder 3 bis 5 GSVG, die iRd ASRÄG 1997 (BGBl I 1997/139) aufgehoben wurden und mit Ablauf des 31. Dezember 1999 außer Kraft traten.

In allen anderen Fällen besteht zur Vermeidung einer Überschreitung der Höchstbeitragsgrundlage ein Anspruch auf Differenzbeitragsvorschreibung hinsichtlich der GSVG-Beiträge. Dies gilt auch dann, wenn eine GSVG-pflichtige Erwerbstätigkeit mit einer Pension nach dem ASVG zusammentrifft.

Theoretisch kann es auch zu einer Beitragserstattung, für die grundsätzlich (außer wenn die Höchstbeitragsgrundlage allein durch die ASVG-pflichtigen Versicherungsverhältnisse überschritten wird) die SVS zuständig ist,<sup>44</sup> kommen.

### Pensionsversicherung

Auch hier ist eine Differenzbeitragsvorschreibung im GSVG vorgesehen. Außerdem ist (theoretisch) eine Beitragserstattung möglich (die für Beiträge bis 2004 vorgesehene Option zur Höherversicherung ist mit dem PensharmG 2004 weggefallen).

## Unfallversicherung

Hier fallen Beiträge für den Pflichtversicherungstatbestand nach dem ASVG (DG-Beiträge im Ausmaß von 1,2 % der Beitragsgrundlage) und für jenen nach dem  $GSVG^{45}$  an.

### 2.2.3.4. Beamter und ASVG-Versicherung

(§ 70 Abs 4, 70a ASVG, § 24b B-KUVG)

## Krankenversicherung

Bei Zusammentreffen von ASVG- und B-KUVG-Krankenversicherung gab es – anders als zwischen B-KUVG und GSVG – keine Subsidiarität. Es existierte daher auch keine Zehntelregelung. Eine Differenzbeitragsvorschreibung ist hier ebenfalls nicht vorgesehen. Bei einem Überschreiten der Höchstbeitragsgrundlage besteht lediglich ein Anspruch auf Rückerstattung der auf den Überschreitungsbetrag entfallenden Beiträge, für die die BVAEB zuständig ist.

Das B-KUVG erfasst zunächst im Wesentlichen jene Personen hinsichtlich der Kranken- und Unfallversicherung, die im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses oder als "neue" Vertragsbedienstete (Begründung des Dienstverhältnisses zum Bund nach dem 31.12.1998 bzw zum Land, einem Gemeindeverband oder einer Gemeinde nach dem 31.12.2001<sup>46</sup>) für eine Gebietskörperschaft tätig sind. Darüber hinaus werden insbesondere auch politische Mandatare<sup>47</sup> in diese Pflichtversicherung einbezogen. In der Folge werden aber

<sup>44 § 5</sup> RVABE 2020.

<sup>45 8</sup> Abs 1 Z 3 ASVG.

<sup>46</sup> Siehe dazu die Ausführungen im Band I unter B.1.2.2.3.

<sup>47</sup> Gerade für diese Personen (Mitglieder der Bundes- bzw Landesregierung und der Landtage, Bürgermeister, Mitglieder der Gemeindevertretungen etc) spielt der Aspekt der Mehrfachversicherung eine große Rolle.